

Ford Motor Company

GLOBALE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR PRODUKTIONSUNABHÄNGIGE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

FGT30, Rev. 12/07

Gültig ab 01. Dezember 2007

Ford Motor Company

Globale Geschäftsbedingungen für produktionsunabhängige Waren und Dienstleistungen

INHALT

| ABSCHNITT | BESCHREIBUNG | SEITE |
|------------------|---|--------------|
| Nicht zutreffend | Allgemeines | 3 |
| 1 | Angebot, Annahme | 3 |
| 2 | Änderungen | 4 |
| 3 | Muster | 4 |
| 4 | Überlassenes Eigentum | 4 |
| 5 | Liefertermine, Freigaben | 4 |
| 6 | Verpackung, Kennzeichnung und Versand | 5 |
| 7 | Versanddokumente | 6 |
| 8 | Prüfung | 6 |
| 9 | Rechnungen, Zahlung, Währung | 7 |
| 10 | Geltende Steuern | 7 |
| 11 | Gewährleistung | 7 |
| 12 | Verteidigung und Schadensersatz | 8 |
| 13 | Eigentumsrechte, technische Zeichnungen und Spezifikationen | 9 |
| 14 | Rechtsverletzung und Schutzrechte | 9 |
| 15 | Informationen und Daten | 10 |
| 16 | Zur Identifizierung von Personen geeignete Informationen | 11 |
| 17 | Urheberrechte | 11 |
| 18 | Verträge mit Sub-Unternehmern | 11 |
| 19 | Werbung | 11 |
| 20 | Auditierungsrechte | 12 |
| 21 | Abtretung | 13 |
| 22 | Unverschuldete Verzögerungen | 13 |
| 23 | Gesetzliche Rechte, Verzichtserklärung | 13 |
| 24 | Kündigung/Vertragsende | 13 |
| 25 | Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen | 14 |
| 26 | Beilegung von Streitigkeiten | 15 |
| 27 | Fortdauernde Verpflichtungen; Teilnichtigkeit | 16 |
| 28 | Keine Rechte Dritter | 16 |
| 29 | Grundlegende Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsstatus | 16 |
| 30 | Werkzeugausrüstung: Eigentum, Kennzeichnung | 17 |
| 31 | Werkzeugrechnungen, Zahlungen für käufereigene Werkzeuge | 18 |

Globale Geschäftsbedingungen für Produktionsunabhängige Waren und Dienstleistungen

ALLGEMEINES

Die Ford Motor Company und die mit ihr in aller Welt verbundenen Unternehmen bilden einen globalen Konzern, dessen geschäftliche Aktivitäten aus der Entwicklung und Herstellung sowie dem Marketing und Verkauf von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und Finanzierungsdiensten bestehen. Unser Unternehmensauftrag besteht darin, unsere Produkte und Dienstleistungen kontinuierlich zu verbessern und so die Bedürfnisse unserer Kunden zu erfüllen. Der Kraftfahrzeugmarkt entwickelt sich stetig weiter und unsere Kunden stellen hinsichtlich Funktionalität, Qualität und Sicherheit immer höhere Ansprüche. Daneben spielt die umweltbewusste Führung eines Unternehmens eine immer wichtigere Rolle für den Kunden. Ständige Änderungen und Verbesserungen sind daher unerlässlich, um wettbewerbsfähig zu sein.

Erfolgreiche, langfristige Beziehungen zu unseren Lieferfirmen sind äußerst wichtig für uns. Unsere Lieferfirmen sind unentbehrliche Partner in unserem Team und spielen eine entscheidende Rolle bei der Herstellung von Qualitätsprodukten für unsere Kunden. Ford und seine Lieferfirmen stimmen überein, dass jede einzelne Komponente die Anforderungen und Erwartungen unserer Kunden erfüllen oder übertreffen muss und dass eine verbesserte Kundenzufriedenheit der einzige Weg für Ford und seine Lieferfirmen ist, eine langfristige Produktionssteigerung und Rentabilität zu erreichen. Das Bekenntnis unserer Lieferfirmen zu Qualitätsprodukten und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit sind für Ford entscheidend auf dem Weg, der führende Hersteller in der Welt für PKW und Nutzfahrzeuge zu werden und so ein Wachstum unserer Unternehmen zu erreichen und hervorragende Gewinne für unsere Aktionäre zu erwirtschaften.

Um unser gemeinsames Ziel zu erreichen, müssen wir eng zusammenarbeiten und die Erwartungen unserer Kunden übertreffen, indem wir fortlaufend neue, hochinteressante und qualitativ hochwertige Produkte kostengünstig anbieten. Angesichts dieser Ziele vereinbaren Ford und seine Lieferunternehmen, dass die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach Treu und Glauben auszulegen sind, für den Verkauf und die Lieferung von Waren und Dienstleistungen der Lieferunternehmen an Ford gelten sollen.

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die dazugehörigen Unterlagen werden im Namen von Ford Motor Company oder des verbundenen Unternehmens, welches auf der Vorderseite einer Bestellung als „Käufer“ bezeichnet ist, vereinbart und gelten für alle an Sie als Verkäufer von produktionsunabhängigen Waren („Waren“) und Dienstleistungen ("Dienstleistungen") erteilten Aufträge. Der Begriff "Lieferungen" umfasst sowohl Waren als auch Dienstleistungen. Aufträge und damit im Zusammenhang stehende Bestellunterlagen sind ohne Unterschrift gültig, wenn sie über das Computersystem oder andere elektronische Medien des Käufers erstellt wurden. In den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff „Auftrag“ auch vom Käufer an den Verkäufer erteilte bzw. mit ihm vereinbarte Rahmenvereinbarungen, Abrufe und ähnliche Dokumente.

1. ANGEBOT, ANNAHME

(a) Ein Auftrag (oder ein Abruf unter einer Rahmenvereinbarung) stellt ein Angebot des Käufers an den Verkäufer dar, den darin beschriebenen Kauf- und Liefervertrag anzunehmen. In der Durchführung der in dem Auftrag bezeichneten Tätigkeit liegt eine Annahme des Angebots durch den Verkäufer.

(b) Die Annahme ist ausdrücklich auf die Bedingungen des Angebots des Käufers beschränkt. Nach der Annahme stellen der Auftrag und die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen den vollständigen und abschließenden Inhalt des Vertrags dar. Vom Verkäufer vorgeschlagene Änderungen werden vom Käufer ausdrücklich zurückgewiesen und werden nicht Bestandteil des Vertrags, sofern keine schriftliche Zustimmung des Käufers vorliegt.

2. ÄNDERUNGEN

(a) Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die Ausführung und Konstruktion (einschließlich Zeichnungen, Materialien und Spezifikationen), Verarbeitung, Verpackungs- und Versandart sowie Lieferzeitpunkt oder -ort der Waren durch schriftliche Mitteilungen an den Verkäufer zu ändern.

(b) Wirken sich derartige Änderungen auf Kosten oder Zeitplan aus, so passt der Käufer den Kaufpreis und die Liefertermine entsprechend an.

(c) Der Verkäufer nimmt nur dann Änderungen an Ausführung, Konstruktion, Verarbeitung, Verpackung, Versand, Liefertermin oder Lieferort der Waren vor, wenn dies auf Anweisung des Käufers oder mit dessen schriftlicher Zustimmung erfolgt.

3. MUSTER

Der Verkäufer liefert Muster, die der Qualitätsnorm QS 9000 und/oder den anwendbaren Ergänzungen hierzu entsprechen, wenn solche Muster im Auftrag als notwendig angegeben sind.

4. ÜBERLASSENES EIGENTUM

Der Verkäufer haftet für Verlust oder Beschädigung des Eigentums des Käufers, das der Verkäufer zur Ausführung eines Auftrags besitzt oder über das er die tatsächliche Sachherrschaft ausübt; der Verkäufer haftet insbesondere für Verluste oder Beschädigungen, die auftreten, obwohl er angemessene Sorgfalt hat walten lassen. Hiervon ausgenommen ist die übliche Abnutzung. Der Verkäufer ist verpflichtet, (i) derartiges Eigentum in seinem Betrieb ordnungsgemäß aufzubewahren und instand zu halten, (ii) es gut sichtbar als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen, (iii) es nicht mit dem Eigentum des Verkäufers oder Dritter zu vermischen oder zu vermengen, (iv) es angemessen gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und (v) es ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht an einen anderen Standort des Verkäufers oder eines Dritten zu verlagern, wenn kein Notfall besteht. Hat der Verkäufer auf Grund eines solchen Notfalls das Eigentum an einen anderen Standort verlagert, ist der Käufer von der Verlagerung des Eigentums und dem neuen Standort des Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer ist berechtigt, den Betrieb des Verkäufers zu angemessenen Zeiten zu betreten, um derartiges Eigentum und die zugehörigen Aufzeichnungen des Verkäufers zu überprüfen. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Verkäufer auf sämtliche ihm zustehenden Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrechte am Eigentum des Käufers, die er auf Grund von ausgeführten Arbeiten oder in sonstiger Weise erworben hat. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer sämtliche Ansprüche, die er im Hinblick auf das Eigentum des Käufers gegenüber Dritten erwirbt, zu übertragen. Auf Verlangen liefert der Verkäufer derartiges Eigentum unverzüglich nach Wahl des Käufers entweder gemäß FOB Frachtführer- Werk des Verkäufers (Ex Works Loaded; ab Werk verladen) oder nach FOB Werk des Käufers (CIF Werk des Käufers/geliefert frei Werk des Käufers), und zwar ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet gemäß den Anforderungen des Frachtführers und des Käufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer beim Abtransport des Eigentums vom Werk des Verkäufers zu unterstützen.

5. LIEFERTERMINE, FREIGABEN

Sind in dem Auftrag keine Liefertermine angegeben, so beschafft der Verkäufer die Materialien und fertigt, montiert und versendet die Waren nur, wenn er vom Käufer durch eine Anfertigungs- oder Versandfreigabe hierzu ermächtigt wurde. Der Käufer ist berechtigt, zuviel gelieferte Mengen auf

Gefahr des Verkäufers an diesen zurückzusenden; der Verkäufer trägt sämtliche Kosten für Verpackung, Be- und Entladen, Sortierung und Transport. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die in einem Auftrag, einer Anfertigungs- oder Versandfreigabe oder in anderen, vom Käufer gemäß diesem Abschnitt erteilten schriftlichen Anweisung angegebenen Liefertermine zu verändern oder vorübergehend auszusetzen. Für Waren mit Bestimmungsort Nordamerika gilt der nordamerikanischen Versand- und Streckenrichtlinien Web-Guide. Bei jedem Auftrag sind die Einhaltung der Lieferfrist und -menge wesentlicher Vertragsbestandteil. Soweit nicht anders vereinbart, meinen die angegebenen Lieferzeiten den Zeitpunkt, an dem die Waren am vom Käufer angegebenen Liefer- oder Bestimmungsort ankommen.

6. VERPACKUNG, KENNZEICHNUNG UND VERSAND

(a) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waren gemäß den Anforderungen des Käufers und, wenn erforderlich, gemäß den Anforderungen des Frachtführers zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Anforderungen des Käufers für den Versand von Waren an einen anderen Bestimmungsort können von einem Vertreter des Käufers angefordert werden. Der Verkäufer stellt sicher, dass Dritte, die die Verpackung für die Waren des Käufers liefern, sich verpflichten, diese Standards einhalten. Der Verkäufer erstattet dem Käufer sämtliche Kosten, die diesem aufgrund unsachgemäßer Verpackung, Kennzeichnung sowie abweichendem Versandweg oder Versandart entstehen.

(b) Auf Verlangen unterstützt der Verkäufer den Käufer soweit erforderlich bei Verpackung, Kennzeichnung Auswahl des Versandwegs und dem Versand, damit der Käufer die geringsten Transportkosten hat.

(c) Der Verkäufer stellt Verpackung, Kennzeichnung, Versand oder in diesem Zusammenhang eingesetzte Materialien nicht getrennt in Rechnung, ausgenommen der Käufer sichert dem Verkäufer schriftlich die Erstattung derartiger Ausgaben zu.

(d) Der Käufer kann den Eilversand von jeglichen Waren fordern, wenn der Verkäufer die Versandanforderungen eines Auftrags nicht erfüllt. Der Verkäufer trägt die Mehrkosten für einen derartigen Transport, es sei denn, die Nichterfüllung beruht auf einer unverschuldeten Verzögerung gemäß Abschnitt 22.

(e) Auf Verlangen des Käufers liefert der Verkäufer dem Käufer in der geforderten Form und mit dem geforderten Detaillierungsgrad für Waren, die möglicherweise gefährliche Bestandteile enthalten, unverzüglich (i) eine Liste mit allen möglicherweise gefährlichen Inhaltsstoffen der Waren, (ii) die Menge einer oder mehrerer derartiger Inhaltsstoffe und (iii) Informationen über etwaige Änderungen an oder Zusätze zu solchen Inhaltsstoffen. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer eine ausreichende schriftliche Warnung (einschließlich ausreichender Hinweise auf den Waren, den Versandcontainern und der Verpackung) vor der Lieferung der Waren zu übersenden, die den Gefahrstoff, der Inhaltsstoff oder Bestandteil der Ware ist, bezeichnet. Weiterhin hat der Verkäufer dem Käufer die notwendigen spezifischen Anweisungen zur Handhabung zu übermitteln, um die Beförderungsunternehmen, den Käufer und deren Mitarbeiter über die Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um Verletzungen oder Sachschäden bei der Handhabung, Beförderung, Verarbeitung, dem Gebrauch oder der Entsorgung der dem Käufer übersandten Waren, Versandcontainer und Verpackungen möglichst zu vermeiden. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle für die Produkt- und Gefahrkennzeichnung geltenden Richtlinien, Rechtsverordnungen und Gesetze auf Bundes- oder Landesebene einzuhalten.

(f) Der Verkäufer hat die einschlägigen Web-Guides des Käufers zu Zollabfertigung, Transport, Routenplanung und Umweltschutzanforderungen, die Bestandteile des Auftrags sind, einzuhalten.

7. VERSANDDOKUMENTE

(a) Für Lieferungen mit Bestimmungsort innerhalb Europas:

(i) Frachtbriefe und Versandanzeigen müssen jeder Materiallieferung beigelegt werden. Im übrigen hat der Verkäufer die geltenden Richtlinien für die Materiallieferung (Material Shipping Guide) einzuhalten.

(ii) Allgemein geltende Lieferbedingungen sowie der Eigentumsübergang richten sich nach den Bestimmungen der Richtlinien für Materiallieferungen, soweit die Parteien nicht schriftlich Abweichendes vereinbart haben. In dem Auftrag sowie in den Unterlagen, auf die in dem maßgeblichen Auftrag verwiesen wird, sind die für diese Lieferung zusätzlich geltenden Bedingungen aufgeführt.

(b) Für Lieferungen mit Bestimmungsort innerhalb Nordamerikas:

(i) Der Verkäufer muss vom Frachtführer der Waren die Ausstellung eines Namenskonnossements verlangen und auf jedem Lieferschein und auf jedem Frachtbrief die jeweilige Auftragsnummer und die Lieferadresse angeben.

(ii) Der Verkäufer hat jeder Lieferung einen nummerierten Hauptlieferschein beizulegen. Bei Lieferungen mit einem Volumen von weniger als einer vollen Wagen- oder Lkw-Ladung muss der Lieferschein in eine Verpackung, die mit der Aufschrift „Lieferschein liegt bei“ zu kennzeichnen ist, gelegt werden. Bei Lieferungen einer vollen Wagen- oder Lkw-Ladung ist der Hauptlieferschein in einem nicht verschlossenen Umschlag in der Nähe der Tür im Innenraum der Frachtfahrzeuge mitzuführen.

(iii) Der Verkäufer bewahrt den Originalfrachtbrief für einen Zeitraum von drei Jahren ab Versanddatum auf, sofern vom Versandleiter des Empfangsortes nichts Abweichendes bestimmt wird.

(iv) Bei jedem internationalen Versand wird der Verkäufer die zoll- und handelsrechtlichen Bestimmungen des Bestimmungslandes einhalten. Sofern erforderlich, fügt der Verkäufer dem Hauptlieferschein eine Rechnung bei und stellt auf Anforderung alle sonstigen erforderlichen Export- und Importdokumente zur Verfügung. Sämtliche Vorteile oder Kredite auf Grund eines Auftrags einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftskredite, Exportkredite, Zollrückvergütungen, Steuer- und Gebührenrückerstattungen u.s.w. stehen dem Käufer zu (soweit nicht in einem Auftrag Abweichendes bestimmt wird oder nach den allgemeinen Handelsbräuchen eines Landes diese Vorteile dem Verkäufer zustehen). Der Verkäufer stellt auf Anforderung sämtliche Unterlagen, die erforderlich sind, um die zuvor genannten Vorteile und Kredite zu erhalten, zur Verfügung und gibt das Ursprungsland der in den Waren verwendeten Materialien sowie die in jedem Land erzielte Wertschöpfung an. Zusätzliche Zollinformationen sind bei der Zollabteilung des Käufers im jeweiligen Bestimmungsland erhältlich.

8. PRÜFUNG

Der Käufer ist berechtigt, nach seiner Wahl Waren, die nicht mit den Anforderungen des Auftrags übereinstimmen, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzuweisen und zurückzusenden oder die Waren zu behalten und eine Nachbesserung durchzuführen, auch wenn die Nichteinhaltung der Anforderungen erst bei der Verarbeitung oder Fertigung erkennbar wird. Wählt der Käufer Nachbesserung der Waren, so stimmt er mit dem Verkäufer die Art und Weise der Nachbesserung ab. Der Verkäufer erstattet dem Käufer sämtliche Kosten, die angemessen sind und dem Käufer aufgrund der Zurückweisung oder Nachbesserung entstehen.

9. RECHNUNGEN, ZAHLUNG, WÄHRUNG

(a) Die Zahlungsbedingungen sind auf dem jeweiligen Auftrag angegeben. Ausführlichere Beschreibungen sind dem Web-Guide für Zahlungen zu entnehmen.

(b) Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Konten, die mit dem Käufer bestehen, saldiert werden. Der Käufer ist berechtigt, Gutschriften und Lastschriften einschließlich Anwalts- und Beitreibungskosten des Käufers mit einem beliebigen Konto des Verkäufers zu verrechnen und auszugleichen, unabhängig vom Grund der Gut- und Lastschriften und ohne weitere Benachrichtigung. In diesem Unterabschnitt 9(b) schließt der Ausdruck „Käufer“ die Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen des Käufers ein. Der Begriff „Verkäufer“ schließt die Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften des Verkäufers ein.

(c) Sofern auf einer Bestellung nicht ausdrücklich anders vermerkt, erfolgen sämtliche Bezahlungen in der geltenden Währung des Orts, an dem der Verkäufer die Waren herstellt. Bei Dienstleistungen ist die Bezahlung in der geltenden Währung des Ortes, an dem der empfangende Käufer seinen Sitz hat, zu leisten.

10. GELTENDE STEUERN

Der für Waren in einer Bestellung angegebene Gesamtpreis enthält sämtliche Frachtkosten, Zölle und Steuern gemäß den jeweiligen Lieferbedingungen. Hiervon ausgenommen ist eine etwaige Mehrwertsteuer (MWSt.), die auf der Rechnung separat auszuweisen ist. Der Verkäufer hat alle einschlägigen Bestimmungen des Steuer Web-Guides des Käufers, der fester Bestandteil des Auftrags ist, einzuhalten. Alle geltenden Verkaufssteuernummern auf U.S. Bundesstaatsebene sowie die kanadischen Bundes- und Länderlizenz- und -genehmigungsnummern sind im Steuer Web-Guide des Käufers aufgeführt.

11. GARANTIE

a) Verkäufergarantie für Waren: Der Verkäufer garantiert, dass während des **Garantiezeitraums** (gemäß der Definition in diesem Abschnitt 11 (b)) die Waren:

- (i) in allen Aspekten den Zeichnungen, Spezifikationen, Arbeitsbeschreibungen, Mustern und anderen Beschreibungen und warenbezogenen Anforderungen entsprechen, die vom Käufer vorgelegt, spezifiziert oder genehmigt wurden;
- (ii) alle behördlichen Bestimmungen einhalten, die in den Ländern gelten, in die die Waren geliefert werden sollen;
- (iii) der marktgängigen Qualität entsprechen;
- (iv) insoweit frei von Designdefekten sind, als dieses vom Verkäufer, seinen verbundenen Unternehmen oder deren Subunternehmern geliefert wird, selbst wenn das Design oder die Spezifikation vom Käufer genehmigt wurde;
- (v) frei von Material- und Fertigungsfehlern sind; und
- (vi) für ihren vom Käufer vorgesehenen Zweck geeignet sind, einschließlich der vom Käufer spezifizierten Leistung innerhalb der vom Käufer spezifizierten Betriebsanlage oder Vorrichtung sowie der Umgebung, in der ein Funktionieren der Waren erwartet wird bzw. vernünftigerweise erwartet werden kann.

b) Die Gewährleistungszeit für Lieferungen beträgt ein Jahr nach Abnahme durch den Käufer bzw. den auf der Bestellung des Käufers angegebenen Zeitraum, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

c) Verkäufergarantie für Dienstleistungen: Der Verkäufer garantiert, dass die Dienstleistungen:

- (i) in allen Aspekten den Spezifikationen, Arbeitsbeschreibungen und anderen Beschreibungen und Anforderungen an die Dienstleistungen entsprechen, die vom Käufer vorgelegt, spezifiziert oder genehmigt wurden;

- (ii) alle behördlichen Bestimmungen einhalten, die in den Ländern gelten, in denen die Dienstleistungen erbracht werden sollen;
 - (iii) für ihren vom Käufer vorgesehenen Zweck geeignet sind, einschließlich der vom Käufer spezifizierten Leistung innerhalb der vom Käufer spezifizierten Betriebsanlage oder Vorrichtung sowie der Umgebung, in der ein Funktionieren der Dienstleistungen erwartet wird bzw. vernünftigerweise erwartet werden kann.
 - (iv) durch angemessen qualifiziertes und geschultes Personal mit verkehrsbüblicher Sorgfalt erbracht werden und zu einem solch hohen Qualitätsstandard, wie ihn der Käufer vernünftigerweise erwarten kann.
- d) Ansprüche bei Garantieverletzung
Die Lieferantengarantie und jegliche Rechte des Käufers, Ansprüche geltend zu machen, gelten unabhängig davon, ob der Käufer bereits alle oder einen Teil der Waren und/ oder Dienstleistungen abgenommen hat.

12. VERTEIDIGUNG UND FREISTELLUNG

(a) Im gesetzlich zulässigen Umfang hat der Verkäufer sämtliche Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren, Vergleichs- und Gerichtskosten), die dem Käufer, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, anderen Mitarbeitern und Vertragshändlern im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen (einschließlich Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Rechtstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden und sonstigen auf Schadensersatz für Verletzungen oder Tod von Personen, Sachschäden oder wirtschaftliche Verluste gerichteten Verfahren), entstehen, zu ersetzen, soweit die Ansprüche in irgendeiner Weise mit den Zusicherungen, Leistungen oder Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen eines Auftrags in Zusammenhang stehen, einschließlich Ansprüche aufgrund der Nichteinhaltung der Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers und Ansprüche für hiermit verbundene Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen behördliche Verordnungen, Anordnungen, behördliche Erlaubnisse oder Anweisungen. Die Verpflichtung des Verkäufers, gemäß diesem Abschnitt Schadensersatz zu leisten, gilt unabhängig davon, ob sich der Anspruch aus einer unerlaubten Handlung, schuldhaftem Verhalten, vertraglicher Grundlage, einer Gewährleistungsverpflichtung, Gefährdungshaftung oder aus anderen Umständen ergibt; ausgenommen sind Schäden in dem Umfang, in dem sie durch schuldhaftes Handeln des Käufers verursacht wurden.

(b) Erbringt der Verkäufer für den Käufer Dienstleistungen auf dem Gelände des Käufers, hat der Verkäufer das Gelände zu überprüfen, um festzustellen, ob die Leistungen auf dem Gelände gefahrlos erbracht werden können; er teilt dem Käufer jeglichen Umstand, der seiner Meinung nach zu verminderter Sicherheit führen kann, unverzüglich mit. Die Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter des Verkäufers besitzen, benutzen, verkaufen oder übergeben auf dem Gelände des Käufers keine illegalen Drogen, keine nicht freigegebenen Medikamente oder Substanzen, sowie keinen nicht ausdrücklich erlaubten Alkohol. Sie dürfen dort auch nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen. Der Verkäufer trägt die alleinige Verantwortung, haftet für und hat den Käufer freizustellen von sämtlichen hierauf beruhenden Verlusten, Kosten, Schäden oder Ansprüchen, die auf Verletzungen, Krankheiten, einschließlich zu irgendeinem Zeitpunkt eintretenden Tod beruhen und von einer oder mehreren Personen erlitten wurden sowie für Schäden an oder durch die Zerstörung von Eigentum, einschließlich dem des Käufers, soweit diese durch oder im Rahmen der Arbeitsleistung auf dem Gelände des Käufers entstanden sind. Der Verkäufer haftet jedoch nicht für und stellt den Käufer nicht frei von Verbindlichkeiten, die auf vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen des Käufers beruhen. Bei Dienstleistungen, die auf den Geländen des Käufers in Kanada erbracht werden, ist der Verkäufer verpflichtet, vor der Zahlung einen Nachweis über die Einhaltung des „Workplace Safety and Insurance Act, 1997“ (Arbeitssicherheits- und Versicherungsgesetz von 1997) oder der sonstigen geltenden Arbeitsunfallsschutzgesetze vorzulegen.

13. EIGENTUMSRECHTE, TECHNISCHE ZEICHNUNGEN UND SPEZIFIKATIONEN

(a) Sämtliche vom Verkäufer im Rahmen des Auftrags erstellten oder erworbenen Unterlagen, einschließlich Zeichnungen und Spezifikationen, stehen, vorbehaltlich Patentrechten des Verkäufers, ohne jegliche Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung durch den Käufer, einschließlich Vervielfältigung, Änderung, Offenlegung oder Verteilung der Unterlagen oder der darin enthaltenen Informationen im Eigentum des Käufers. Soweit die Unterlagen urheberrechtlich geschützte Werke enthalten, um den Anforderungen eines Auftrags zu entsprechen, stehen die Urheberrechte in Übereinstimmung mit Abschnitt 17 im Eigentum des Käufers. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf den betreffenden Unterlagen keine Hinweise anzubringen, dass die Dokumente vertrauliche oder urheberrechtlich geschützte Informationen des Verkäufers enthalten. Sämtliche technischen Zeichnungen, die der Verkäufer zu erstellen und dem Käufer vorzulegen hat, müssen den Anforderungen der vor Ort geltenden CAD-Normen (Computer Aided Design Standards) des Käufers entsprechen.

(b) Sämtliche Zeichnungen, Know-how und vertrauliche Informationen, die der Käufer dem Verkäufer übermittelt, sowie sämtliche Rechte daran bleiben Eigentum des Käufers und müssen vom Verkäufer gemäß Ziffer 15(f) vertraulich behandelt werden. Der Verkäufer ist zur Nutzung von Zeichnungen, Know-how und vertraulichen Informationen des Käufers berechtigt, um seine Pflichten aus einem Auftrag zu erfüllen. In Ergänzung der in Ziffer 15(f) aufgeführten Verpflichtungen darf der Verkäufer derartige Zeichnungen Dritten nicht offen legen, außer dies ist zur Erfüllung der aus einem Auftrag folgenden Pflichten erforderlich. Der Verkäufer hat dem Käufer schriftlich den Einsatz von Subunternehmern zur Erfüllung von vertraglichen Aufgaben anzuzeigen, unter genauer Angabe der Art der übernommenen Tätigkeit. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass der Dritte, der die Ausführung von Arbeiten unter einem Auftrag übernimmt, an sämtliche Geschäftsbedingungen in Bezug auf diese Tätigkeit gebunden ist, die auch der Verkäufer im Rahmen eines Auftrags einzuhalten hat.

14. RECHTSVERLETZUNG UND SCHUTZRECHTE

(a) Der Verkäufer entschädigt den Käufer auf eigene Rechnung und hält ihn schadlos von jeglichen Ansprüchen, die gegen den Käufer oder gegen andere Personen, die die Waren eines Auftrags verwenden, wegen einer angeblichen Verletzung von bestehenden oder künftigen Patenten, Urheberrechten, Geschmacksmusterrechten oder anderen Schutzrechten, die sich auf die Betätigung des Verkäufers im Rahmen eines Auftrags oder auf die Fertigung, den Verkauf oder Gebrauch der Waren (i) alleine, (ii) in Verbindung mit ihrem Inhalt, Design oder Zusammensetzung, oder (iii) in Verbindung mit den Empfehlungen des Verkäufers gründet, geltend gemacht werden. Derartige Ansprüche werden vom Verkäufer untersucht, verteidigt und auf sonstige Weise erledigt und auf Verlangen des Käufers unterstützt der Verkäufer den Käufer bei dessen Untersuchungen, Verteidigung oder Erledigung solch eines Anspruchs. Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten, Schäden und Abfindungen, die dem Käufer oder anderen, die die Produkte des Käufers verkaufen oder die Waren nutzen, im Zusammenhang mit diesen Entschädigungsansprüchen entstehen. Diese Verpflichtung trifft den Verkäufer auch dann, wenn der Käufer die Konstruktion und das vom Verkäufer angewendete Herstellungsverfahren ganz oder teilweise vorgibt.

(b) Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine nichtexklusive, gebührenfreie, permanente, kostenlose, unwiderrufliche Lizenz mit dem Recht, allen Verbundenen Unternehmen eine Unterlizenz zu gewähren, zum Umbau bzw. zur Veranlassung eines Umbaus der Waren eines Auftrags. „Verbundene Unternehmen“ sind die Ford Motor Company (USA) (sofern sie nicht selbst der Käufer im Rahmen einer Bestellung ist) und alle Unternehmen, an denen die Ford Motor Company (USA) unmittelbar oder mittelbar 25% oder mehr des Grundkapitals oder der stimmberechtigten Anteile besitzt.

(c) Der Verkäufer ist verpflichtet, keine dem Käufer im Rahmen eines Auftrags gelieferten Produkte, die ein Warenzeichen, patentierbare Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Arbeit, Industriedesigns oder sonstige Schutzrechte des Käufer oder eines Verbundenen Unternehmens enthalten, einem Dritten zu verkaufen, anderweitig zu veräußern oder zu übertragen, außer der Käufer hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

15. INFORMATIONEN UND DATEN

(a) Der Verkäufer hat dem Käufer oder einem anderen vom Käufer bezeichneten Dritten sämtliche Informationen und Daten, die der Verkäufer bei der Ausführung eines Auftrags erhält oder erstellt, ohne Beschränkungen des Käufers hinsichtlich Nutzung oder Offenlegung zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer mit dem Käufer oder einem anderen vom Käufer bezeichneten Dritten mögliche Konstruktions-, Qualitäts- oder Herstellungsprobleme im Hinblick auf Waren, die der Verkäufer im Rahmen eines Auftrags bearbeitet oder fertigt, ohne Beschränkungen des Käufers hinsichtlich Nutzung oder Offenlegung zu besprechen.

(b) Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer dem Käufer seine sämtlichen sonstigen Informationen und Daten, die der Käufer für notwendig erachtet, um die Funktionsweise der im Rahmen eines Auftrags gelieferten Teile zu verstehen und um diese zu warten sowie um die in Ziffer 15(a) aufgeführten Informationen und Daten zu verstehen und anzuwenden und zwar ohne jegliche Beschränkung in der Verwendung, mit Ausnahme von Patentrechten des Verkäufers, zur Verfügung zu stellen.

(c) Für die vom Verkäufer im Rahmen seiner Forschungs- oder Entwicklungstätigkeiten aufgrund einer vorherigen Entwicklungsvereinbarung, Beschaffungsvereinbarung oder einem Auftrag erworbenen oder erstmals in der Praxis eingesetzten Erfindungen gewährt der Verkäufer dem Käufer eine dauerhafte, kostenlose, nichtexklusive, weltweit gültige Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen, um Fertigungsteile, Anlagen, Maschinen und Prozesse, die durch Patente auf Grund einer solchen Erfindung geschützt sind, zu fertigen, fertigen zu lassen, zu verwenden, verwenden zu lassen und zu verkaufen.

(d) Der Verkäufer erteilt dem Käufer eine dauerhafte, kostenlose, nichtexklusive, weltweit gültige Lizenz mit dem Recht, Unterlizenz an seine Verbundenen Unternehmen zu erteilen, um (i) Fertigungsteile, Anlagen, Maschinen und Prozesse, die in Produkten oder Dienstleistungen durch oder für den Käufer oder ein Verbundenes Unternehmen genutzt werden und an denen heute oder künftig der Verkäufer ein Patent hält oder kontrolliert, zu fertigen, fertigen zu lassen, zu verwenden, verwenden zu lassen und zu verkaufen und die zur Ausübung der Rechte des Käufers nach Ziffer 15 (c) erforderlich sind sowie (ii) um jegliche Betriebssoftware, die in die Waren im Zusammenhang mit ihrem Gebrauch oder Verkauf implementiert wurden, zu verwenden, in Stand zu setzen, zu modifizieren und zu verkaufen.

(e) Sollte der Käufer eine Lizenz benötigen, die nicht unter Ziffer 15(c) und 15(d) fällt, so gewährt der Verkäufer dem Käufer eine nichtexklusive Lizenz zu handelsüblichen Bedingungen und verpflichtet sich, allen vom Käufer bezeichneten Verbundenen Unternehmen ebenfalls eine solche Lizenz zu gewähren, um Fertigungsteile, Anlagen, Maschinen und Prozesse, die in Produkten oder Dienstleistungen durch oder für den Käufer oder ein Verbundenes Unternehmen genutzt werden und an denen heute oder künftig der Verkäufer ein Patent, das eine in der Ware des Auftrags enthaltene Erfindung schützt, hält oder kontrolliert, zu fertigen, fertigen zu lassen, zu verwenden, verwenden zu lassen und zu verkaufen.

(f) Sofern vom Käufer nicht schriftlich anders angegeben, hat der Verkäufer die nachfolgenden Informationen ausschließlich im Interesse des Käufers zu verwenden und angemessene Sorgfalt walten zu lassen, um eine Offenlegung dieser Informationen an Dritte zu verhindern: (i) die technischen Informationen und Daten, die vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden oder die der Verkäufer bei der Ausführung eines Auftrags, einer Entwicklungsvereinbarung oder einer Beschaffungsvereinbarung für Waren, die mit solchen technischen Informationen oder Daten in Zusammenhang stehen oder diese verwenden, entwickelt oder erworben hat; (ii) Informationen über einen beliebigen Geschäftsbereich des Käufers, die der Verkäufer während der Ausführung eines Auftrags, einer Entwicklungsvereinbarung oder einer Beschaffungsvereinbarung erworben hat. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Wirksamkeit eines Auftrags für Waren, die mit solchen technischen Informationen oder Daten in Zusammenhang stehen oder diese verwenden, sowie für einen Zeitraum

von zwei Jahren danach. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ohne Verschulden des Verkäufers der Öffentlichkeit bekannt werden oder geworden sind. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die vorstehend unter (f)(i) und (f)(ii) genannten Informationen und Daten an Dritte weiterzugeben, sofern dies zur Erfüllung seiner Pflichten aus einem Auftrag erforderlich ist, und sofern der Dritte Bedingungen anerkannt hat, die mindestens den vorstehenden Bedingungen entsprechen.

16. ZUR IDENTIFIZIERUNG VON PERSONEN GEEIGNETE INFORMATIONEN

Der Verkäufer hat eine Angemessene Sorgfalt anzuwenden, um die Sicherheit, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von Personenbezogenen Informationen des Käufers sicherzustellen. „Angemessene Sorgfalt“ ist der Sorgfaltsstandard, den der Verkäufer zum Schutz der Sicherheit, Vollständigkeit und Vertraulichkeit seiner eigenen vertraulichen Informationen anwenden würde. „Personenbezogene Informationen“ des Käufers sind (i) Informationen bezüglich Kunden des Käufers oder eines mit ihm Verbundenen Unternehmens und (ii) Informationen bezüglich der Arbeitnehmer des Käufers oder eines mit ihm Verbundenen Unternehmens, mit Ausnahme von geschäftlichen Kontaktdaten von Arbeitnehmern (Name, Telefonnummer, Geschäftsadresse), die vom Verkäufer ausschließlich zu geschäftlichen Kontaktaufnahmen in Verbindung mit der Bereitstellung von Waren eines Auftrags verwendet werden.

17. URHEBERRECHTE

(a) Vom Verkäufer oder dessen Mitarbeitern im Rahmen eines Auftrags erstellte Werke, die vom Käufer gesondert bestellt oder in Auftrag gegeben werden, gelten als „Auftragswerke“ und sämtliche Urheberrechte für derartige Auftragswerke stehen dem Käufer zu.

(b) Sollte irgendein Teil irgendeines urheberrechtlichen Werks, das vom Verkäufer im Rahmen der Erfüllung der Pflichten aus einem Auftrag, erstellt wurde, kein „Auftragswerk“ darstellen, so überträgt der Verkäufer dem Käufer hiermit sämtliche Urheberrechte an diesem Werk unmittelbar oder, falls der Verkäufer die Urheberrechte für derartige Teile nicht zuvor gesichert hat, nach Erwerb der Rechte.

(c) Alle urheberrechtlich geschützten Werke gemäß Abschnitt 17(a) oder 17(b) sind mit einem gültigen Urheberrechtsvermerk zu versehen, in dem der Käufer als Inhaber des Urheberrechts zu benennen ist. Zum Beispiel: „Copyright © 200X, Ford Motor Company“, wobei „200X“ das Jahr der Erstellung bezeichnet.

(d) Der Verkäufer gewährt dem Käufer hiermit eine dauerhafte, nichtexklusive, gebührenfreie, weltweit gültige Lizenz sowie das Recht zur Vergabe von Unterlizenzen an Verbundene Unternehmen des Käufers, an jedem von ihm gehaltenen, kontrollierten oder durch ihn lizenzierbaren Urheberrecht und an jedem urheberrechtlich geschützten Werk, das unveränderlich in einer gegenständlichen Ausdrucksform vom Verkäufer an den Käufer oder an die vom Käufer in dem Auftrag bezeichnete Person geliefert wird, mit dem Inhalt, diese zu verwenden, zu vervielfältigen, hiervon abgeleitete Werke zu erstellen, Kopien derartiger Werke in der Öffentlichkeit zu vertreiben und derartige Werke öffentlich zu präsentieren und vorzuführen.

18. VERTRÄGE MIT SUB-UNTERNEHMERN

Der Verkäufer hat in jedem Vertrag mit einem Subunternehmer, der die vom Verkäufer unter einem Auftrag auszuführende Arbeiten betrifft, zu vereinbaren, dass dem Käufer die unter Ziffer 13, 15 und 17 und, sofern zutreffend, 30 aufgeführten Rechte und Lizenzen gewährt werden.

19. WERBUNG

Jeder Verweis auf den Käufer oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen sowie die Nutzung von Markenzeichen oder Logos des Käufers in Werbematerialien und Veröffentlichungen des Verkäufers haben mit den Web-Guides des Käufers zu Veröffentlichungen und Werbung übereinzustimmen.

20. AUDITIERUNGSRECHTE

(a) Unterlagen und Betriebsanlagen des Verkäufers

Falls der Käufer dies verlangt, gestattet der Verkäufer dem Käufer (und in Bezug auf diesen Abschnitt 20 (a) auch seinen bevollmächtigten Vertretern) Folgendes:

- (i) Überprüfung aller einschlägigen Unterlagen, Daten und anderen Informationen im Zusammenhang mit den Lieferungen, der Werkzeugausrüstung, den Verpflichtungen des Verkäufers gemäß dem Auftrag, etwaigen Zahlungen an den Verkäufer oder vom Verkäufer geltend gemachten Schadensersatzansprüchen;
- (ii) Besichtigung von Betriebsanlagen oder Prozessen im Zusammenhang mit den Lieferungen oder dem Auftrag, einschließlich derjenigen, die mit der Produktionsqualität im Zusammenhang stehen; und
- (iii) Auditierung von Betriebsanlagen oder Prozessen zur Feststellung der Einhaltung der Anforderungen des Auftrags, einschließlich der Anforderungen gemäß Abschnitt 25 und Abschnitt 29.

Überprüfungen nach diesem Abschnitt 20 (a) werden während der normalen Geschäftszeit und nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Verkäufers durchgeführt.

(b) Unterlagen und Betriebsanlagen der Subunternehmer

Falls der Käufer dies verlangt, bemüht sich der Verkäufer bestmöglich, dem Käufer das Einholen der Informationen und Genehmigungen von seinen Subunternehmern und Lieferanten zu gestatten, die benötigt werden, um unabhängig von etwaigen anderen Rechten des Käufers auf diese Informationen oder Betriebsanlagen die in Abschnitt 20 (a) spezifizierten Überprüfungen durchzuführen.

(c) Finanzberichte des Verkäufers

Falls der Käufer dies verlangt, legt der Verkäufer dem Purchasing Controller's Office des Käufers die aktuellsten Finanzberichte des Verkäufers vor: (i) für den Verkäufer und (ii) für etwaige verbundene Unternehmen des Verkäufers, die an der Produktion, Lieferung oder Finanzierung der Lieferungen oder Komponententeilen der Waren beteiligt sind. **Finanzberichte** umfassen Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresabschlüsse, Kapitalflussrechnungen und substantiierte Daten. Das Purchasing Controller's Office des Käufers darf die nach diesem Abschnitt 20 (c) zur Verfügung gestellten Finanzberichte nur benutzen, um die kontinuierliche Fähigkeit des Verkäufers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Auftrag zu beurteilen, und zu keinen anderen Zwecken, es sei denn, der Verkäufer ist schriftlich damit einverstanden.

(d) Offenlegungszeitraum

Falls es sich bei dem Verkäufer um ein an der Börse gehandeltes Unternehmen handelt, legt der Verkäufer dem Käufer Finanzberichte gemäß Abschnitt 20 (c) zu dem Zeitpunkt vor, zu dem dies unter den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen der jeweiligen Börsen gestattet ist.

(e) Vertraulichkeit

Der Käufer ist verpflichtet, die seinem Purchasing Controller's Office nach Abschnitt 20 (c) vorgelegten Informationen vertraulich zu behandeln.

(f) Aufbewahrung von Unterlagen

Der Verkäufer bewahrt alle relevanten Dokumente, Daten und anderen schriftlichen Informationen für mindestens zwei Jahre nach der letzten Anlieferung der Lieferungen bzw. dem Datum der letzten Abschlusszahlung an den Verkäufer im Rahmen des Auftrags, je nachdem, welches Datum später ist.

21. ABTRETUNG

Der Verkäufer verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers nicht sämtliche oder einen wesentlichen Teil der aus einem Auftrag folgenden Verpflichtungen abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen noch einem Dritten Gewerbliche Schutzrechte, für die gemäß Ziffer 15 dem Käufer eine Lizenz erteilt wurde, zu übertragen. Der Verkäufer hat dem Käufer mit angemessener Frist vorab schriftlich eine Abtretung seiner Zahlungsansprüche aufgrund eines Auftrags anzuzeigen. Derartige Abtretungen hindern den Käufer nicht daran, seine Rechte gegen die abtretende Partei geltend zu machen. Der Käufer ist berechtigt, sämtliche Rechte oder Verpflichtungen aus einem Auftrag mit Mitteilung an den Verkäufer an Dritte abzutreten.

22. UNVERSCHULDETE VERZÖGERUNGEN

Weder der Käufer noch der Verkäufer haften für eine Nichterfüllung, die auf Ursachen oder Ereignissen beruht, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen und ohne fehlerhaftes oder fahrlässiges Verhalten (einschließlich Arbeitskämpfe) eintreten. Die Partei, die sich auf eine unverschuldete Verzögerung beruft, hat der anderen Partei unverzüglich nach dem Eintritt der Ursache, auf den sich die Partei stützt, sowie nachfolgend den Wegfall dieser Ursache schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer unverschuldeten Verzögerung bei der Leistungserbringung kann der Käufer nach Wahl sämtliche fertigen Teile und in Bearbeitung befindlichen Teile sowie Teile und Materialien, die für die Arbeit im Rahmen eines Auftrags produziert oder erworben wurden, in seinen Besitz nehmen; der Verkäufer liefert derartige Teile an den Käufer, und zwar nach Wahl des Käufers ab Werk des Verkäufers (Ex Works Loaded) oder FOB Werk des Käufers (CIF Werk des Käufers/geliefert frei Werk des Käufers). Der Käufer ist auch berechtigt, die im Rahmen eines Auftrags bestellten Waren für die Dauer des Hinderungsgrunds sowie für einen angemessenen Zeitraum danach anderweitig zu beschaffen. Vor dem Ablauf eines unmittelbar mit der Lieferung in Verbindung stehenden Tarifvertrages des Verkäufers hat der Verkäufer auf eigene Kosten nach vernünftiger Abwägung Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass während einer Arbeitsunterbrechung oder -verzögerung aufgrund des Ablaufs des Tarifvertrags eine ununterbrochene Produktion von Waren für den Käufer für einen Zeitraum von 30 Tagen erfolgt.

23. GESETZLICHE RECHTE, VERZICHTSERKLÄRUNG

Die in einem Auftrag vorgesehenen vertraglichen Rechte gelten ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen. Der Verzicht auf die Geltendmachung eines Anspruch unter einem Auftrag enthält keinen Verzicht auf andere Ansprüche auf Grund der Verletzung gleichartiger oder ähnlicher Bestimmungen.

24. KÜNDIGUNG/VERTRAGSENDE

(a) Sofern in einem Auftrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt wird, hat der Käufer das Recht, seine Abnahmepflichten unter einem Auftrag jederzeit ganz oder teilweise mit einem an den Verkäufer gerichteten, schriftlichen Kündigungsschreiben zu beenden. Dem Käufer steht dieses Kündigungsrecht auch zu, wenn eine Unverschuldete Verzögerung gemäß Ziffer 22 vorliegt.

(b) Der Käufer hat das Recht, einen Auftrag gegenüber dem Verkäufer zu kündigen, ohne hierfür zu haften, wenn der Verkäufer (i) einen wesentlichen Teil seiner zur Herstellung der Waren für den Käufer genutzten Anlagen verkauft oder zum Verkauf anbietet oder (ii) Anteile verkauft, tauscht oder zum Verkauf bzw. Tausch anbietet, die zu einer Änderung der Kontrollverhältnisse beim Verkäufer führen würden. Der Käufer hat den Verkäufer mindestens 30 Tage vor dem Stichtag der Kündigung von der Kündigung schriftlich zu benachrichtigen. Der Verkäufer hat den Käufer spätestens 10 Tage nach Beginn von Verhandlungen über den Verkauf bzw. Tausch seiner Anteile oder Anlagen, die zu einer Änderung der Kontrolle des Verkäufers führen könnten, zu benachrichtigen. Auf Verlangen des

Verkäufer hat der Käufer eine geeignete Geheimhaltungsvereinbarung bezüglich der vom Verkäufer offenbarten Informationen hinsichtlich der möglichen Transaktion abzuschließen.

(c) Der Käufer kann nach schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten einen Auftrag ganz oder teilweise kündigen, falls: (i) der Lieferant insolvent wird, (ii) der Lieferant einen Insolvenzantrag stellt, (iii) ein Insolvenzantrag über das Vermögen eines Lieferanten gestellt wird, (iv) ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Sequester oder Treuhänder über den Lieferanten oder seine Vermögenswerte eingesetzt wird, oder (v) der Lieferant eine Vermögensübertragung zu Gunsten seiner Gläubiger durchführt. In jedem Fall haftet der Lieferant für alle dem Käufer tatsächlich entstehenden Kosten einschließlich Kosten für Rechtsanwälte, Sachverständige, Berater und andere Experten.

(d) Nach Erhalt der Kündigung hat der Verkäufer, sofern der Käufer nicht Abweichendes verlangt, (i) unverzüglich alle im Rahmen eines Auftrags durchgeführten Arbeiten einzustellen, (ii) dem Käufer alle fertigen Teile, alle in Bearbeitung befindlichen Teile sowie alle Teile und Materialien, die der Verkäufer im Rahmen eines Auftrags hergestellt oder erworben hat und die der Verkäufer weder in der Eigenproduktion noch für Dritte verwenden kann, dem Käufer zu übereignen und zu liefern, (iii) sämtliche Ansprüche von Sub-Unternehmern für entstandene Kosten, die nicht rückgängig gemacht werden können, zu überprüfen und zu erfüllen, vorausgesetzt, dass der Verkäufer die in seinem Besitz befindlichen Materialien behalten darf, (iv) die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um das im Besitz des Verkäufers befindliche Eigentum, an dem der Käufer ein Interesse hat, solange zu schützen, bis er vom Käufer eine Anweisung hinsichtlich der weiteren Verwendung erhalten hat und (v) auf vernünftiges Verlangen des Käufers mit ihm bei der Verlegung der Produktion der Waren zu einem anderen Lieferanten zusammenarbeiten.

(e) Nach Kündigung durch den Käufer gemäß diesem Abschnitt ist der Käufer verpflichtet, (i) dem Verkäufer den in dem Auftrag vereinbarten Preis für alle fertigen Teile und erbrachten Dienstleistungen, die den Anforderungen des Auftrags entsprechen, zu zahlen (ii) die dem Verkäufer für die an den Käufer gemäß Punkt (d)(ii) dieses Abschnitts übergebenen, in Bearbeitung befindlichen Teilen, sonstigen Teilen und Materialien entstandenen Kosten zu erstatten, (iii) die dem Verkäufer durch die Befriedigung von Ansprüchen der Sub-Unternehmer gemäß Punkt (d)(iii) dieses Abschnitts entstandenen Kosten zu erstatten, und (iv) die dem Verkäufer durch Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß Ziffer (d)(iv) dieses Abschnitts entstandenen Kosten zu erstatten; den Käufer treffen jedoch nicht mehr Verpflichtungen als im Fall einer Nichtkündigung. Soweit nicht in einem Auftrag ausdrücklich anders angegeben, ist der Käufer nicht zu Zahlungen auf Grund des Verlustes eines erwarteten Gewinns, nicht ausgeglichener allgemeiner Verwaltungskosten, Forderungszinsen, Produktentwicklungs- und Konstruktionskosten, Werkzeugherstellungskosten, Umverlagerungs- oder Lagerkosten für Anlagen- und Ausrüstungsgegenstände, nicht amortisierte Abschreibungskosten sowie allgemeine und verwaltungstechnische Kosten, die auf der Beendigung des Auftrags beruhen, verpflichtet, unabhängig davon ob diese dem Verkäufer oder Sub-Unternehmern des Verkäufers entstanden sind.

(f) Der Verkäufer übermittelt dem Käufer innerhalb eines Monats, nachdem die Kündigung wirksam wurde, eine Aufstellung seiner hierauf beruhenden Forderung, die ausschließlich die Posten enthält, die in Punkt (d) dieser Ziffer als Verpflichtungen des Käufers aufgeführt sind. Der Käufer ist berechtigt, die Aufzeichnungen des Verkäufers vor oder nach Zahlung zu überprüfen, um den vom Verkäufer in Folge der Kündigung erhobenen Anspruch zu überprüfen.

(g) Der Käufer hat keine Verpflichtungen nach Punkt (a), (d), (e) oder (f) dieses Abschnitts, wenn der Käufer seinen aus einem Auftrag folgenden Abnahmepflichten auf Grund Kündigung wegen einer Vertragsverletzung des Verkäufers nicht nachkommt.

25. EINHALTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

(a) Der Verkäufer und die Waren müssen die geltenden Gesetze, Bestimmungen, Vorschriften, Anordnungen, Übereinkommen, Verordnungen oder Normen des Ziellandes und solche, die für die Herstellung, Beschriftung, den Transport, Import, die Lizenzerteilung, Genehmigung oder Bescheinigung der Waren einschließlich Vorschriften bezüglich der Umwelt, Arbeitslöhne und -stunden, Beschäftigungsbedingungen, Sub-Unternehmerauswahl, Diskriminierung, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie Fahrzeugsicherheit gelten, einhalten. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer schriftlich die Einhaltung bestimmter oder aller oben genannter Bestimmungen zu bestätigen. Der Käufer verlangt strikte Einhaltung dieser Bestimmung und hat das Recht, für den Fall eines Verstoßes hiergegen einen Auftrag unverzüglich zu kündigen.

(b) Bei Waren mit einem Bestimmungsort innerhalb Europas hat der Verkäufer den Käufer vor der ersten Lieferung von Waren über die „Gefahrgutklassifizierung“ in Übereinstimmung mit dem „Europäischen Abkommen über den internationalen Transport von Gefahrgütern“ zu informieren.

26. GELTENDES RECHT UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

(a) Der Auftrag unterliegt dem Recht des Hauptgeschäftssitzes des Käufers, ohne Rücksicht auf dort geltende kollisionsrechtliche Bestimmungen; für vertragliche Rechtsstreitigkeiten auf Grund eines Auftrags sind ausschließlich die Gerichte des Hauptgeschäftssitzes des Käufers zuständig. Für Ford Motor Company, eine Gesellschaft, die dem Recht des Staates Delaware unterliegt, sowie für alle US-Tochtergesellschaften, Joint Ventures oder andere in den USA befindliche Unternehmensbereiche gilt Michigan als Hauptgeschäftssitz. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Verkauf von Waren wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

(b) Erhebt eine der Parteien Klage auf vertraglicher Grundlage, so ist die andere Partei berechtigt, ein Schlichtungsverfahren sowie ein bindendes Schiedsgerichtsverfahren gemäß den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen einzuleiten: (i) Im Fall der Ford Motor Company oder in den USA ansässigen Tochtergesellschaften, Joint Ventures oder anderen in den USA befindlichen Unternehmensbereichen gilt das Musterverfahren für die Schlichtung von Wirtschaftsstreitigkeiten (Model Procedure for Mediation of Business Disputes) des Centers for Public Resources („CPR“) und im Falle eines Schiedsgerichtsverfahrens, die CPR-Schiedsordnung für unabhängige Schiedsgerichtsverfahren von wirtschaftlichen Rechtsstreitigkeiten (CPR Rules for Non-Administered Arbitration of Business Disputes); (ii) im Fall von Ford-Tochtergesellschaften, Joint Ventures oder anderen Unternehmensbereichen mit Sitz in Europa gilt das dann geltende Musterverfahren für die Schlichtung von wirtschaftlichen Rechtsstreitigkeiten des CPR-Instituts für wirtschaftliche Rechtsstreitigkeiten (Model Procedure for Mediation of Business Disputes of the CPR Institute for Business Resolution) oder das Schlichtungsverfahren des Centre for Dispute Resolution („CEDR“) in London, sowie im Falle eines Schiedsgerichtsverfahrens die Schiedsordnung des internationalen Schiedsgerichts in London (Rules of the London Court of International Arbitration); (iii) im Fall der Ford Motor Company of Canada, Limited oder kanadischer Tochtergesellschaften, Joint Ventures oder anderen in Kanada ansässigen Unternehmensbereichen wird das CPR-Verfahren angewandt und, sofern es nicht dem CPR-Verfahren widerspricht, das Schiedsverfahrensgesetz von 1991 („Arbitration Act, 1991“) von Ontario; (iv) im Fall der Ford Motor Company of Australia Limited oder australischen Tochtergesellschaften, Joint Ventures oder anderen in Australien ansässigen Unternehmensbereichen gilt das CPR-Verfahren und, im Falle eines Schiedsverfahrens, die Bestimmungen des australischen Instituts der Schiedsrichter für wirtschaftliche Eil-Schiedsgerichtsverfahren (Arbitrators Australia Expedited Commercial Arbitration Rules), mit Ausnahme der Bestimmung 19. Jede Partei trägt zu gleichen Teilen die Kosten einer Schlichtung und eines Schiedsgerichtsverfahrens.

(i) Die Parteien ernennen gemeinsam einen für beide Seiten annehmbaren Schlichter oder Schiedsrichter und bitten das CPR oder CEDR um Unterstützung, wenn innerhalb einer Frist von 20 Tagen keine Einigung über eine derartige Ernennung erzielt werden konnte.

(ii) Die Parteien vereinbaren, an der Schlichtung und den damit verbundenen Verhandlungen für einen Zeitraum von 30 Tagen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben teilzunehmen. Wird der Rechtsstreit durch die Schlichtung nicht erfolgreich beigelegt, kommen die Parteien dahin überein, die Angelegenheit in ein bindendes Schiedsgerichtsverfahren mit einem einzigen Schiedsrichter gemäß der CPR-Schiedsordnung für unabhängige Schiedsgerichtsverfahren von wirtschaftlichen Rechtsstreitigkeiten (CPR Rules for Non-Administered Arbitration of Business Disputes) oder im Falle der Anwendbarkeit des Schlichtungsverfahrens des CEDR, gemäß der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts in London (Rules of the London Court of International Arbitration) zu überführen. In Kanada darf keine Partei aufgrund von Rechts- oder Sachverhaltsfragen oder einer Kombination aus beiden Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch bei einem Gericht einlegen.

(iii) Sofern von den Parteien schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wird, findet die Schlichtung oder das Schiedsgerichtsverfahren, an der Ford Motor Company oder eine U.S. Tochtergesellschaft, Joint Venture oder ein anderer in den USA befindlicher Unternehmensbereich beteiligt ist, in Dearborn, Michigan, statt; der vorliegende Abschnitt 26 unterliegt dem Federal Arbitration Act 9 U.S.C.A. §1 ff.; ein Urteil über die Vollstreckung aus dem vom Schiedsrichter erteilten Schiedsspruch kann von jedem zuständigen Gericht in den USA gesprochen werden.

Schlichtungen oder Schiedsgerichtsverfahren an denen Ford Motor Company of Canada, Limited oder eine kanadische Tochtergesellschaft, Joint-Venture oder ein anderer in Kanada ansässiger Unternehmensbereich beteiligt ist, finden in Oakville, Ontario in englischer Sprache statt.

Schlichtungen oder Schiedsgerichtsverfahren an denen eine Ford Gesellschaft oder Tochtergesellschaft, Joint Venture oder ein anderer Unternehmensbereich mit Sitz in Europa beteiligt ist, finden in London statt und werden in englischer Sprache geführt. Schlichtungen oder Schiedsgerichtsverfahren an denen Ford Motor Company of Australia Limited oder eine australische Tochtergesellschaft, Joint Venture oder ein anderer in Australien ansässiger Unternehmensbereich beteiligt ist, finden in Melbourne, Victoria, Australien statt. In jedem Schiedsgerichtsverfahren sind angemessene Rechtsmittel statthaft. Es ist nicht zulässig, Schadensersatz zum Zweck der Bestrafung (punitive damages) oder um ein Exempel (exemplary damages) zu statuieren, zuzusprechen.

27. FORTDAUERENDE VERPFLICHTUNGEN; TEILNICHTIGKEIT

(a) Fortdauernde Verpflichtungen Die Verpflichtungen des Käufers und des Lieferanten gemäß folgenden Abschnitten überdauern den Ablauf, die Nichtfortsetzung oder die Kündigung des Auftrags: 4, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 24, 26, 30, 31.

(b) Teilnichtigkeit Eine Bestimmung oder Bedingung, die von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig oder undurchsetzbar erklärt wird, ist ungültig. Die Undurchsetzbarkeit solch einer Bestimmung oder Bedingung hat keinen Einfluß auf die Durchsetzbarkeit anderer Bestimmungen oder Bedingungen.

28. KEINE RECHTE DRITTER

Außer bei ausdrücklich anderslautender Bestimmung in den Globalen Geschäftsbedingungen gewährt oder schafft keine Bestimmung, keine Bedingung und kein Recht aus den sich auf den Kauf der Waren beziehenden Dokumenten oder aus den Web-Guides irgendwelche Rechte zugunsten Dritter oder sonstige Rechte, weder aus Gesetz oder Equity-Recht, für eine andere Person oder Einheit als den Käufer, den Lieferanten und ihre verbundenen Unternehmen.

29. GRUNDLEGENDE ARBEITSBEDINGUNGEN UND BESCHÄFTIGUNGSSTATUS

(a) Grundlegende Arbeitsbedingungen Wenn der Verkäufer an den Waren oder ihren Bauteilen Arbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen bereitstellt, hat der Verkäufer (i) die Nutzung von Zwangsarbeit in jeglicher Form; (ii) die Beschäftigung von Personen im Alter unter 15 Jahren, außer wenn es sich bei dieser Beschäftigung um einen Teil einer staatlich genehmigten Berufsausbildung,

Lehre oder eines anderen Programms, das für seine Teilnehmer eindeutig zum Vorteil wäre, handelt;
(iii) den Gebrauch körperlich erniedrigender disziplinarischer Maßnahmen zu unterlassen.

(b) Sub-Unternehmer Wenn der Verkäufer zur Durchführung von Arbeiten an den Waren oder ihren Bauteilen und/oder zur Bereitstellung von Dienstleistungen Sub-Unternehmer verwendet, darf der Verkäufer nur Sub-Unternehmer einsetzen, die die Bestimmungen des Abschnitts 29(a) einhalten. Der Verkäufer überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung durch den Sub-Unternehmer.

(c) Annahme von Bestimmungen Der Käufer hat einen **Kodex über grundlegende Arbeitsbedingungen** erlassen, der die in Abschnitt 29(a) aufgeführten Bestimmungen und andere Arbeitsplatzpraktiken enthält. Der Kodex gilt für sämtliche betrieblichen Tätigkeiten des Käufers. Der Kodex kann über den Web-Guide für gesellschaftliche Verantwortung eingesehen und vom Käufer direkt angefordert werden. Dem Verkäufer wird empfohlen, vergleichbare Bestimmungen zu erlassen und anzuwenden und dies auch von seinen Sub-Unternehmern zu verlangen.

(d) Bestätigung der Einhaltung Der Verkäufer sichert bei Auslieferung der Waren und/oder mit Bereitstellung der Dienstleistung zu, dass er die Bestimmungen der Abschnitte 25, 29(a) und 29(b) eingehalten hat. Der Käufer kann einen unabhängigen Dritten beauftragen oder den Verkäufer auffordern, einen für den Käufer zumutbaren Dritten zu beauftragen, um (i) die Einhaltung der Bestimmungen von Abschnitt 29 durch den Verkäufer zu prüfen und (ii) dem Verkäufer und dem Käufer eine schriftliche Bestätigung der Einhaltung dieser Bestimmungen unter Einbeziehung möglicher Verbesserungsbereiche zu erteilen.

(e) Kosten der Prüfung Der Verkäufer trägt die Kosten einer Prüfung und Bestätigung durch einen Dritten unabhängig davon, welche Partei den Prüfer beauftragt hat. Der Käufer hat nach freiem Ermessen die Wahl, eine Prüfung oder Bestätigung durch den Verkäufer anstatt einer Bestätigung durch einen Dritten zu akzeptieren.

(f) Vorübergehende Einsetzung von Arbeitnehmern Die vorübergehende Einsetzung von Arbeitnehmern der einen Partei durch diese in den Betriebsanlagen der anderen Partei hat keinen Einfluss auf den Status der eingesetzten Arbeitnehmer und ändert auch nicht deren Beschäftigungsverhältnis.

30. WERKZEUGAUSRÜSTUNG: EIGENTUM; KENNZEICHNUNG

Unmittelbar nach Erwerb oder Herstellung aufgrund eines Auftrags gehen sämtliche Rechte sowie das Eigentum an sämtlichen Werkzeugen und Werkzeugausrüstungen, die vom Käufer bezahlt werden (Werkzeugausrüstung des Käufers), auf den Käufer über. Während der Laufzeit des Auftrags ist die gesamte Werkzeugausrüstung des Käufers, die im Besitz des Verkäufers ist, als zur Verwahrung überlassenes Eigentum zu betrachten und ist nicht als Inventar oder Bestandteil des Grundbesitzes des Verkäufers anzusehen. Der Verkäufer ist verpflichtet, (i) derartiges Eigentum in seinem Betrieb ordnungsgemäß aufzubewahren und instand zu halten, (ii) es gut sichtbar als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen, (iii) es nicht mit dem Eigentum des Verkäufers oder Dritter zu vermischen oder zu vermengen, (iv) es angemessen gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und (v) es ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht an einen anderen Standort des Verkäufers oder eines Dritten zu verlagern, wenn kein Notfall besteht. Hat der Verkäufer aufgrund eines solchen Notfalls die Werkzeugausrüstung an einen anderen Standort verlagert, ist der Käufer von der Verlagerung der Werkzeugausrüstung und dem neuen Standort der Werkzeugausrüstung unverzüglich zu benachrichtigen. Der Verkäufer hat den Käufer von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die sich gegen die Eigentumsrechte des Käufers an der Werkzeugausrüstung des Käufers richtet, außer, derartige Ansprüche beruhen auf Handlungen oder Unterlassungen des Käufers. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Verkäufer auf etwaige Einwendungen gegen die Wiederinbesitznahme der Werkzeugausrüstung des Käufers durch den Käufer, wenn der Verkäufer in ein Insolvenzverfahren verwickelt ist. Der Verkäufer hat die Werkzeugausrüstung des Käufers, solange sie sich in seinem Besitz befindet, auf seine Kosten in einwandfreiem Zustand zu halten und unmittelbar sämtliche Gegenstände, die verloren gehen,

zerstört werden oder abgenutzt sind, zu ersetzen. Sämtliche instand gesetzten oder ausgetauschten Bestandteile der Werkzeugausrüstung des Käufers stehen in seinem Eigentum. Der Verkäufer ist für die Abnutzung und Instandsetzung der Werkzeugausrüstung des Käufers verantwortlich. Anpassungen, Änderungen und Erweiterungen der Werkzeugausrüstung des Käufers stehen in seinem Eigentum ungeachtet einer etwaigen Vergütung des Verkäufers durch den Käufer für derartige Anpassungen, Änderungen und Erweiterungen. Der Verkäufer hat in dem Umfang Aufzeichnungen über die Werkzeugausrüstung des Käufers aufzubewahren, wie es der Käufer in zumutbarer Weise verlangt. Die Werkzeugausrüstung des Käufers darf nicht zur Produktion, Herstellung oder Konstruktion von Waren oder Werkstoffen eingesetzt werden außer entsprechend der Anweisung des Käufers. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Produkte, die unter Verwendung der Werkzeugausrüstung des Käufers hergestellt wurden, an einen anderen als den Käufer zu veräußern oder anderweitig abzusetzen, außer der Käufer hat hierzu ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Verantwortlichkeit des Verkäufers besteht auch nach dem Zeitpunkt, an dem der Auftrag für die zugehörigen Teile endet, weiter fort. Wird die Werkzeugausrüstung des Käufers für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht zur Produktion von Teilen für den Käufer eingesetzt, hat der Verkäufer den Käufer hiervon in Kenntnis zu setzen und Anweisungen hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise mit der Werkzeugausrüstung des Käufers zu erfragen. Sofern der Verkäufer die gesamte oder einen Teil der Herstellung der Werkzeugausrüstung des Käufers durch einen Sub-Unternehmer ausführen lässt, hat der Verkäufer den Käufer hiervon vorab in Kenntnis zu setzen und mit jedem vom Verkäufer eingesetzten Sub-Unternehmer die Geltung sämtlicher unter dieser Ziffer 30 aufgeführten Rechte zu Gunsten des Käufers zu vereinbaren.

31. RECHNUNGEN FÜR WERKZEUGAUSRÜSTUNG, ZAHLUNG FÜR KÄUFEREIGENE WERKZEUGAUSRÜSTUNG

Soweit gesetzlich zulässig sind alle vom Käufer für Werkzeugausrüstung des Käufers geleisteten Zahlungen vom Käufer ausdrücklich dazu bestimmt, treuhänderisch zu Gunsten der Sub-Unternehmer, die vom Verkäufer zur Herstellung der hiermit bezahlten Werkzeugausrüstung des Käufers eingesetzt wurden, gehalten zu werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, derartige Zahlungen für die Sub-Unternehmer unter erkennbarem Hinweis auf seine Treuhandstellung treuhänderisch zu halten, bis der Verkäufer die Sub-Unternehmer für die Werkzeugausrüstung des Käufers vollständig bezahlt hat. Der Verkäufer erkennt an und vereinbart hiermit, dass sein Subunternehmer der begünstigte Dritte der Treuhandvereinbarung gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts ist und die die Werkzeugausrüstung herstellenden Subunternehmer daher das Recht haben, diese Bestimmungen im eigenen Namen unmittelbar gegenüber dem Verkäufer durchzusetzen. Der Verkäufer sichert zu, dass der Käufer gegenüber dem Verkäufer oder dem die Werkzeugausrüstung herstellenden Sub-Unternehmer des Verkäufers keine Verpflichtung unter diesem Abschnitt hat, mit Ausnahme der Zahlung an den Verkäufer gemäß dem Auftrag. Für den Fall, dass der die Werkzeugausrüstung herstellende Sub-Unternehmer des Verkäufers auf Grund der Bestimmungen dieses Abschnitts eine Klage gegen den Verkäufer erhebt, verpflichtet sich der Verkäufer, dass er dem Käufer in einem solchen Verfahren nicht den Streit verkündet.